Gold-Plating beenden, Wettbewerbsfähigkeit stärken

Einheitliche Regeln für einen fairen und effizienten europäischen Binnenmarkt: Eine Übersicht zum Gold-Plating in Deutschland.

bitkom

Gold-Plating beenden, Wettbewerbsfähigkeit stärken

Einheitliche Regeln für einen fairen und effizienten europäischen Binnenmarkt: Eine Übersicht zum Gold-Plating in Deutschland

In der kommenden Legislaturperiode muss Gold-Plating ein Ende haben. Europäische Vorgaben sollten eins zu eins umgesetzt werden – ohne zusätzliche nationale Sonderregeln. Diese regulatorischen Übererfüllungen führen oft zu **zusätzlicher Bürokratie, längeren Genehmigungsprozessen und höheren Kosten für Unternehmen**, ohne dass sie zwingend einen Mehrwert für Verbraucherinnen und Verbraucher bieten. Gleichzeitig ist es essenziell, bestehende Gold-Plating-Fälle abzubauen, um einen **wettbewerbsfähigen und einheitlichen europäischen Binnenmarkt** zu schaffen. Die folgende Tabelle zeigt Bereiche aus Sicht der digitalen Wirtschaft auf, in denen die deutsche Gesetzgebung aktuell über die EU-Vorgaben hinausgeht.

Inhalt

1 Gold-Plating in abgeschlossenen Umsetzungsverfahren 3

1.1 Banken- und Finanzdienstleistungen 3

1.2 Digitale Identitäten 4

1.3 Energie 7

1.4 Kryptowährungen und Blockchain 8

1.5 Verkehr und Mobilität 9

1.6 Telekommunikation und Netze 10

2 Gold-Plating in laufenden Umsetzungsverfahren 17

2.1 Banken- und Finanzdienstleistungen 17

2.2 Datenwirtschaft und Datenschutz 19

2.3 E-Commerce 21

2.4 Nachhaltigkeit 23

2.5 Telekommunikation und Netze 25

3 Weitere Möglichkeiten zur Harmonisierung des Binnenmarkts 27

3.1 Banken- und Finanzdienstleistungen 27

3.2 Datenwirtschaft und Datenschutz 29

3.3 E-Commerce 30

3.4 Telekommunikation und Netze 31

1 Gold-Plating in abgeschlossenen Umsetzungsverfahren

1.1 Banken- und Finanzdienstleistungen

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Erleichterung von Kapitalerhöhungen	**Richtlinie (EU) 2017/1132** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts	**Aktiengesetz** (AktG) ▪ **Grenzen für Kapitalerhöhungen**: Derzeit sind nach deutschem Aktienrecht Kapitalerhöhungen aus genehmigtem und bedingtem Kapital begrenzt, was eine flexible Nutzung zur kurzfristigen Unternehmensfinanzierung verhindert und deutsche Unternehmen gegenüber Unternehmen in ausländischen Rechtsordnungen, die in dieser Hinsicht flexibler sind, benachteiligt.	**Bitkom-Position:** In § 192 Abs. 3 Satz 1 AktG sollte die Grenze für das bedingte Kapital gestrichen werden; Satz 3 sollte aufgehoben werden. **Begründung:** Feste Grenzen für Kapitalerhöhungen aus genehmigtem und bedingtem Kapital sind weder aus Sicht des Anlegerschutzes notwendig noch angemessen. Insbesondere junge Unternehmen verfügen in der Regel über ein geringes Stammkapital und können daher genehmigtes oder bedingtes Kapital nur eingeschränkt nutzen. Sie bleiben auf die Durchführung von Barkapitalerhöhungen angewiesen, was eine außerordentliche Generalversammlung erfordert, was zu verpassten Vorteilen von kurzfristigen Marktchancen und zusätzlichen Kosten führt.
Pflicht zur Nutzung von Videoidenti-fizierung in KYC-Prozessen	**Richtlinie (EU) 2018/843** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU	**BaFin Rundschreiben GW 3/2017** i.V.m. §§ 10-13 Geldwäschegesetz (GwG) ▪ **Verpflichtende Videoidentifizierung**: Die BaFin insistiert in der Aufsichtspraxis auf die Nutzung von Methoden der Videoidentifizierung zur Eröffnung von Bank- und Zahlungskonten oder die Nutzung zahlreicher Krypto-, Investment-, etc. Services, während die Großzahl der EU-Mitgliedsstaaten beispielsweise KI-gestützte automatisierte Prüfungen der Biometrik oder das Auslesen von Daten per NFC als zulässig ansehen.	**Bitkom-Position:** Die Anforderungen an die Fernidentifizierung sollten im Vergleich zu halbautomatischen und vollautomatischen Verfahren mit den Anforderungen auf europäischer Ebene harmonisiert werden. **Begründung:** Die strikte Auslegung der BaFin führt zu deutlich höheren operativen Kosten für Unternehmen, da ausschließlich Videoidentifizierungsverfahren zugelassen sind. Dies verursacht nicht nur hohe Personal- und Infrastrukturkosten, sondern zwingt viele Unternehmen zum Outsourcing, wodurch Abhängigkeiten entstehen können. Im Vergleich zu anderen EU-Ländern, die automatisierte biometrische Prüfungen oder NFC-basierte Datenübermittlung erlauben, entsteht dadurch ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, verbunden mit längeren Wartezeiten und einer deutlich schlechteren Kundenerfahrung.

1.2 Digitale Identitäten

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Auflagen für Anbieter von Vertrauensdiensten	**Verordnung (EU) 910/2014** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS)	**Vertrauensdienstegesetz** (VDG) **Personalausweisgesetz** (PAuswG) **Onlinezugangsgesetz** (OZG) ▪ **Nationaler Prüfkatalog für deutsche Unternehmen**: Während ausländische Wettbewerber bereits nach ETSI 119 461 geprüft werden und in Deutschland aktiv sind, entwickelt das BSI für deutsche Unternehmen ein nationalen Prüfkatalog für die Konformitätsbewertungsstellen (CABs). ▪ **Bürokratische Mehraufwand**: §§ 12-15 VDG enthalten unnötige und redundante Regelungen, die nicht Teil der EU-Verordnung sind. ▪ **Extensiven Speicherfrist**: § 16 VDG enthält eine unendliche Speicherfrist für beinahe alle Daten, insbesondere unterliegen alle Nachweisdaten wie Videos aus dem Videoident-Verfahren der Aufbewahrung. ▪ **Zersplitterte Aufsicht**: Das VDG enthält zwei verschiedene Aufsichtsbehörden für Vertrauensdienste: das BSI für Webseitenzertifikate, die BNetzA für alle anderen Dienste.	**Bitkom-Position:** Deutschland sollte den ETSI 119 461 auch für deutsche Unternehmen als EU-weit einheitliche Vorgabe anerkennen. Ebenso sollten die extensiven und redundanten Regelungen in §§ 12-15 VDG gestrichen und die zeitlich unbegrenzten Aufbewahrungspflichten nach § 16 VDG Hinsicht auf ein zeitlich und sachlich angemessenes Niveau begrenzt werden. Die BNetzA sollte als alleinige Aufsichtsbehörde für alle Vertrauensdienste gelten. **Begründung:** Mit »eIDAS 2.0« sollte seit April 2024 eine EU-weit einheitliche Vorgabe für eIDAS-Audits gelten. Deutsche Anbieter unterliegen jedoch weiterhin strengeren nationalen Vorgaben, da die Auditierung nach eIDAS in Deutschland deutlich über den Standards anderer EU-Länder liegt. Die strengeren Anforderungen führen zu Wettbewerbsverzerrungen, da ausländische Anbieter bereits nach ETSI 119 461 zertifiziert sind und ihre Lösungen in Deutschland anbieten können, während deutsche Anbieter weiterhin nach nationalen Sondervorgaben geprüft werden. Dies führt zu einer Inländerdiskriminierung, da deutsche Unternehmen höhere Hürden überwinden müssen. Ebenso kosten die aufgeführten extensiven und redundante Regelungen qualifizierten Vertrauensdienstanbietern (QTSP) durch bürokratische Mehraufwände viele Ressourcen, ohne einen Gewinn an Sicherheit zu bringen. Gleiches gilt für die zersplitterte Verständigkeit verschiedener Aufsichtsbehörde für Vertrauensdienste, die Zertifizierungsverfahren unnötig verkompliziert und im Zweifelsfall zu Rechtsunsicherheiten führt.

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Digitale Nachweise von Arbeitsbedingungen	**Richtlinie (EU) 2019/1152** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union	**Nachweisgesetz** (NachwG) **Bürokratieentlastungsgesetz** (BEG) ▪ **Nicht-Anerkennung elektronischer Signaturen**: Die EU-Richtlinie schreibt vor, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten wesentliche Arbeitsbedingungen schriftlich mitteilen müssen. Allerdings erlaubt die Richtlinie ausdrücklich digitale Nachweise, sofern sie für die Arbeitnehmer zugänglich und speicherbar sind. Nach deutscher Gesetzgebung werden digitale Dokumente oder elektronische Signaturen nicht vollends anerkannt, obwohl sie nach der eIDAS-Verordnung als ebenso sicher gelten.	**Bitkom-Position:** Es sollte eine Anpassung des Nachweisgesetzes, die die qualifizierte elektronische Signatur (QES) nach eIDAS anerkennt, vorgenommen werden. **Begründung:** Arbeitgeber müssen Arbeitsverträge weiterhin physisch ausdrucken und unterschreiben, obwohl die eIDAS-Verordnung qualifizierte elektronische Signaturen als sicher anerkennt. Dadurch entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für Anbieter digitaler Identitätslösungen und elektronischer Signaturen, die in anderen EU-Staaten problemlos für solche Zwecke genutzt werden können. Zudem führt die Praxis zu unnötiger Bürokratie und höheren Kosten für Unternehmen.
Geldwäsche	**Richtlinie (EU) 2015/849** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und	**Geldwäschegesetz** (GWG) ▪ **Verbindung zu Referenztransaktionen bei der Nutzung von Qualifizierten Elektronischen Signatur (QES)**: Derzeit fordert das deutsche Geldwäschegesetz §12 Abs. 1 Satz 3 GWG bei der Nutzung einer QES zur Eröffnung eines Bankkontos eine Verbindung mit einer sogenannten Referenztransaktion. Eine solche Referenztransaktion ist im Rahmen der europäischen Geldwäschegesetzgebung jedoch nicht vorgesehen.	**Bitkom-Position:** Um die Nutzerfreundlichkeit bei der Kontoeröffnung zu verbessern und den deutschen Finanzmarkt wettbewerbsfähiger und digitaler zu machen, ist eine Streichung der Referenztransaktion nach §12 Abs. 1 Satz 3 GWG notwendig. Ebenso ist es erforderlich, dass sich das vorgetriebene Vertrauensniveau bei der Verwendung notifizierter eIDs mit dem europaweit einheitlichen Level angeglichen wird. **Begründung:** Eine QES ist in der gesamten EU als GwG-konformes Identifikationsmittel anerkannt und erfüllt das eIDAS-Vertrauensniveau ‘hoch’. Da über die Ausstellung der QES bereits eine Identifizierung stattgefunden hat stellt die Referenzüberweisung einen redundanten Identifizierungsschritt dar. Mit Blick auf die Einführung der EUDI-Wallet sollte außerdem bereits heute ein Konzept genutzt werden, das eine Harmonisierung mit dem EU-Rechtsrahmen schafft.

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
	der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission	▪ **»Hohes« Vertrauensniveau bei der Verwendung notifizierter eIDs**: Bei Verwendung notifizierter eIDs wird Vertrauensniveau »hoch« gefordert. Dabei ließen die europarechtlichen Vorgaben und anderen anwendbaren Regelungen (z.B. EBA-Guidelines) alle qualifizierten Vertrauensdienste mit Identifizierungs-komponente sowie eIDs mit dem Vertrauensniveau »substanziell« zu.	

1.3 Energie

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Standortfaktoren für Rechenzentren	**Richtlinie (EU) 2023/1791** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955	**Energieeffizienzgesetz** (EnEfG) ▪ **Energieverbrauchseffektivität & Anteil an wiederverwendeter Energie (§11)**: Die Vorgaben zur Energieverbrauchs-effektivität (PUE) und dem Anteil an wiederverwendeter Energie (ERF) aus §11 sind nicht praxistauglich. ▪ **Zusätzliche Berichtspflichten (§13)**: Nach der EU-Richtlinie sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von einer Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Diese Ausnahme fehlt im EnEfG.	**Bitkom-Position:** Das Energieeffizienzgesetz sollte an die europäischen Vorgaben angepasst werden. Die eigens geschaffene deutsche Berichtsplattform ist aufgrund harmonisierter EU-Lösungen obsolet und sollten im Sinne des Bürokratieabbaus abgeschafft werden. **Begründung:** Eine Nutzung von Abwärme der Rechenzentren ist sinnvoll, aber ohne entsprechende Abnehmer und die erforderlichen Infrastrukturen ist die vorgesehene pauschale Verpflichtung zur Abwärmenutzung keine tragfähige Lösung. Die PUE-Werte sind sehr ambitioniert und pauschal für alle Rechenzentren nicht praxistauglich, da die Erfüllbarkeit u. a. von Verfügbarkeit und Auslastung abhängt. Ein großer Teil der gesonderten Vorgaben für Rechenzentren geht über die EU-Richtlinie hinaus. Während die EU erst einmal die aus den Berichtspflichten erhoben Daten evaluiert hat Deutschland – als einziges Land in der EU – bereits strenge Effizienzvorgaben erlassen. Die Überregulierung wird einen negativen Effekt auf die zukünftige Entwicklung des Rechenzentrums- und Digitalstandortes Deutschland haben, denn die Rechenzentren-Branche agiert international und ist in vielen Fällen geografisch flexibel. Europa braucht deshalb einheitliche regulatorische Rahmenbedingungen, um wettbewerbsfähig zu sein.

1.4 Kryptowährungen und Blockchain

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Kryptoverwahrung	**Verordnung (EU) 2023/1114** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (MiCAR)	**Finanzmarktdigitalisierungsgesetz** (FinmadiG) ▪ **Zusätzliche KWG-Erlaubnis für CRR-Kreditinstitute**: In Artikel 3 Absatz 2 + 3 FinmadiG wird der KWG-Kryptoverwahrgeschäftstatbestand (nun: »qualifiziertes Kryptoverwahrgeschäft«) angepasst. Dieser enthält alle Kryptowerte, die nicht von MiCAR und MiFID erfasst werden sowie die Sicherung der privaten kryptographischen Schlüssel für andere. Dies hat zur Folge, dass CRR-Kreditinstitute eine zusätzliche KWG-Erlaubnis für das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft benötigen, wenn sie private Schlüssel für andere bei Kryptowertpapieren in Einzeleintragung sichern möchten.	**Bitkom-Position:** Das FinmadiG sollte dahin gehend überarbeitet werden, dass eine zusätzliche KWG-Erlaubnis nicht erforderlich wird. **Begründung:** Die MiCAR sieht eine Notifizierung aller CRR-Kreditinstitute vor. Dementsprechend wird keine Erlaubnis für die Sicherung privater Schlüssel für andere bei MiCAR-Kryptowerten benötigt. Gleiches gilt bei der Sicherung eigener Schlüssel für Kryptowertpapiere in Sammeleintragung, die unter das KWG-Depotgeschäft fallen. Eine zusätzliche KWG-Erlaubnis steht im Wiederspruch zur MiCAR-Regelung. Da andere EU-Länder die spezifische Unterscheidung zwischen Sicherung privater Schlüssel für andere und der Sicherung eigener Schlüssel nicht machen, besteht ein Wettbewerbsnachteil für deutsche Institute.

1.5 Verkehr und Mobilität

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Fahrzeugzu-lassungsbescheini-gung	**Richtlinie 1999/37/EG** des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge	**Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr** (FVZ) ▪ **Verpflichtende Mitführung des Teil I der Zulassungsbescheinigung**: Die EU-Richtlinie regelt in Art. 3 i.V.m. Annex1, dass Mitgliedstaaten für Fahrzeuge, die gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, eine Zulassungsbescheinigung ausstellen. Laut Artikel 5 können die Mitgliedstaaten ferner verlangen, dass zum der Fahrer Teil I der Zulassungsbescheinigung mit sich führt. Das ist allerdings nicht verbindlich.	**Bitkom-Position:** Die verpflichtende Mitführung des Teil I der physischen Zulassungsbescheinigung laut § 13 (6) FZV sollte durch eine digitale Alternative ersetzt werden. **Begründung:** Der von Deutschland eingeschlagenen Weg führ zu bürokratischem Mehraufwand und deckt sich auch nicht mit dem Ziel, alle Fahrzeugdokumente digitalisieren.

1.6 Telekommunikation und Netze

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Bereits vorhandene Informationen im Markt	**Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) ▪ **Ausbau des Breitbandatlasses**: EECC Art. 22 Abs. 6 sieht Berücksichtigung von bereits im Markt vorhandenen Informationen und Informationswerkzeuge vor. Diese Regelung ist im TKG zwar übernommen (§ 80 Abs. 4, § 85 Abs. 1), in der Praxis wird sie aber nicht berücksichtigt. Obwohl die Netzbetreiber selbst und auch Vergleichsportale Daten zur Verfügbarkeit veröffentlichen, wird der Breitbandatlas zunehmend zu einem parallelen staatlichen Informationstool ausgebaut.	**Bitkom-Position:** Um Doppelerhebungen und Inkonsistenzen zu vermeiden, sollte der Breitbandatlas auf die von den Unternehmen öffentlich bereitgestellten Verfügbarkeitsdaten und -abfragen verweisen. **Begründung:** Da kein Transparenzdefizit im Markt vorhanden ist, schafft die Regelung nur zusätzlichen Aufwand ohne Nutzen für einen beschleunigten Netzausbau.
Einzelverbindungsnachweis	**Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) ▪ **Bereitstellung von Einzelverbindungsnachweisen (EVN) in Papierform**: Gemäß Anhang VI EECC können Endnutzer einen EVN verlangen. § 65 TKG in Verbindung mit der BNetzA-Verfügung Nummer 35 aus dem Jahr 2008 legt fest, dass der EVN von Geschäftskunden auch in Papierform verlangt werden kann, obwohl künftig die E-Rechnungspflicht ist.	**Bitkom-Position:** Mit der Einführung der E-Rechnungspflicht sollte der Anspruch auf Bereitstellung von EVN in Papierform erlöschen. **Begründung:** Trotz Einführung der E-Rechnung können Geschäftskunden künftig auch weiterhin einen EVN in Papierform verlangen. Die TKU müssen entsprechende Systeme aufrechterhalten und die Kosten tragen.

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Entstörung	**Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) ▪ **Einführung pauschaler Entschädigungspflichten**: Während der EECC keine Vorgaben zur Entstörung macht, regelt § 58 TKG genau, wann in welcher Höhe pauschale Entschädigungen im Falle einer Störung zu zahlen sind.	**Bitkom-Position**: Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollte die Regelung in § 58 TKG gestrichen werden. **Begründung**: Die Regelung des § 58 TKG belastet die Branche durch die dort enthaltenen Entschädigungspflichten. In der Praxis ist es schwer nachzuweisen, dass eine Entschädigungspflicht, z.B. aufgrund einer Naturkatastrophe, entfällt. Zudem ist die verschuldensunabhängige Zahlungspflicht nach nur 3 Werktagen (§ 58 Abs. 3 TKG) unverhältnismäßig, da größere Störungen umfassende Bauarbeiten nach sich ziehen können und nicht in so kurzen Zeiten behoben werden können.
Erhebung von Vorausschaudaten	**Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) ▪ **Verpflichtende Vorausschau im Mobilfunkbereich**: Während eine Vorausschau bzgl. der Reichweite von Breitbandnetzen nach EECC Art. 22 freiwillig ist, sieht § 81 TKG dagegen vor, dass für den Bereich Mobilfunk eine regelmäßige Vorausschau vorgenommen werden muss.	**Bitkom-Position**: Die Kann-Regelung gilt lediglich für das Festnetz und sollte auch für den Bereich Mobilfunk gelten. **Begründung**: Die aktuelle Regelung sorgt für zusätzlichen Aufwand ohne größeren Nutzen, da derzeit nur MIG- und MoFu-Förderprogramme abgewickelt werden und neue Versorgungsauflagen ohnehin hohe Flächenversorgung vorsehen werden.
Gigabitförderung/ Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz	**U-Breitbandleitlinien (2023/C 36/01)** Mitteilung der Kommission Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen	**Gigabit-Rahmenregelung 2.0** ▪ **Festlegung von Bedingungen und Preise**: In § 8 Abs. 4 der Gigabit-Rahmenregelung ist geregelt, dass der Bund unter Beteiligung der Bundesnetzagentur die Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz verbindlich festlegt. Durch die EU-Breitbandleitlinien ist nicht vorgegeben, dass die Bedingungen und Preise vom Mitgliedsstaat bzw. dem jeweiligen Regulierer vorab verbindlich	**Bitkom-Position**: Keine verbindliche Vorab-Festlegung einheitlicher Zugangsentgelte und Festlegung deutschlandweit einheitlicher Vorleistungspreise. **Begründung**: Neben dem Primat der Verhandlung vor regulatorischen staatlichen Eingriffen birgt eine verbindliche Vorab-Festlegung einheitlicher Zugangsentgelte durch das BMDV / die BNetzA das Risiko, dass diese die tatsächlichen Kosten nicht ausreichend berücksichtigen. Bereits die Festlegung eines deutschlandweit einheitlichen Vorleistungspreises bedeutet, dass es zu einer Durchschnittsbildung mit dem Risiko der Kostenunterschätzung kommt. In der Folge kommt es zu Verlusten bei den Netzbetreibern.

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
		festzulegen sind. Dies kommt einer ex ante Entgeltregulierung gleich, die gerade nicht in den EU-Beihilfeleitlinien gefordert ist.	
Minderung	**Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) **Verordnung (EU) 2015/2120** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) ▪ **Einführung eines neuen Minderungsrechts**: Anstatt nur die Regelungen zur Identifizierung nicht vertragskonformer Leistungen nach Art. 104 (1) EECC und Art. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 umzusetzen, hat man sich in Deutschland dazu entschieden, auch die Rechtsbehelfe der Verbraucher auszuweiten. Entsprechend wurde im § 57 (4) TKG ein neues Minderungsrecht eingeführt, dass den Verbrauchern im Fall einer Schlechtleistung zustehen soll.	**Bitkom-Position**: Das Minderungsrecht nach § 57 (4) TKG muss fair und verhältnismäßig sein. **Begründung**: Mit dem Minderungsrecht wird zusätzlich zum Thema Vertragsstrafen bei Störungen ein weiteres, für die Branche finanziell belastendes Instrument eingeführt. Im Ergebnis wird dies im Mobilfunk zudem immer Minderungsansprüche auslösen, da für ein Mobilfunknetz ein Leistungsversprechen nicht kundenindividuell zugesichert werden kann, weil die Leistung zwangsläufig standortabhängig ist.

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Mobilfunk-versorgungs-Monitoring	**Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) ▪ **Monitoringregeln im TKG**: § 103 Abs. 3-5 TKG macht detaillierte Vorgaben zum anbieterbezogenen Monitoring der MoFu-Versorgung durch die BNetzA, u. a. zu lokalen Verbindungsabbrüchen, und der Versorgung entlang des nachgeordneten Straßennetzes etc. Diese detaillierten Regeln gehen über die Frequenz- und Mappingvorgaben des EECC hinaus.	**Bitkom-Position**: Die Monitoringregeln im TKG sollten an die EECC-Vorgaben nach Art. 22 sowie 45 – 58 EECC angepasst werden. **Begründung**: Die aktuellen Monitoringregeln erzeugen aufwändige Berichtspflichten bei den MNOs. Ein Mehrwert des Monitorings ist nicht erkennbar, da die MNOs schon im eigenen Interesse auf ihren Webseiten detaillierte Versorgungskarten zur Verfügung stellen.
Produktinfor-mationsblatt und Vertragszusam-menfassung	**Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) **TK-Transparenzverordnung** (TKTransparenzV) ▪ **Doppelte Informationspflicht**: Bereits vor Inkrafttreten des EECC wurde in Deutschland mit der TKTransparenzV (§1) die Pflicht für die Anbieter von Internetzugangsdiensten eingeführt, für jedes Angebot ein Produktinformationsblatt (PiB) bereitzustellen. § 54 Abs. 3 TKG enthält nun zusätzlich die Verpflichtung zur Bereitstellung der Vertragszusammenfassung, obwohl die Dokumente beinahe deckungsgleich sind. Zudem ist für das Einverständnis die Textform zwingen, wodurch telefonische Vertragsabschlüsse faktisch unmöglich werden.	**Bitkom-Position**: Die zusätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung der Vertragszusammenfassung nach § 54 Abs. 3 TKG sollte gestrichen werden. Gleiches gilt für die Textformerfordernis. **Begründung**: Diese doppelte Informationspflicht mit denselben Inhalten führt dazu, dass Endkunden dieselben Inhalte doppelt oder sogar noch öfter vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden muss (in Vertragsunterlagen und bei der ohnehin notwendigen Tarifdarstellung auf den Webseiten und zusätzlich per zwei gesetzlicher und nahezu identischer Vertragszusammenfassungen). Dies ist für keinen Verbraucher mehr verständlich, verschlechtert sogar die Informationslage durch Überflutung mit gleichen Inhalten und erhöht unnötig den Verwaltungsaufwand der Anbieter. Zudem wird durch die deutsche Regelung der telefonische Vertrieb deutlich erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
		▪ **Entgeltrückforderungen**: In § 54 Abs. 3 wurde für Endkunden die Möglichkeit eingeführt, bei Fehlen der Vertragszusammenfassung die Entgelte zurückzufordern, auch wenn der Kunde die Services bereits genutzt hat.	
Sicherung der Netze mit erhöhter Kritikalität	**COM(2020) 50 final** Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Sichere 5G-Einführung in der EU – Umsetzung des EU-Instrumentariums (5G-Toolbox)	**BSI Technische Richtlinie TR-03163** ▪ **Abweichungen im Sicherheitskatalog**: Der Einsatz kritischer Komponenten kann vom BMI vor und während des Einsatzes untersagt werden. Ferner weicht der Sicherheitskatalog der TR-03163 von den Empfehlungen der 5G Toolbox ab. In Anlage 2 »Liste der kritischen Funktionen« ist beispielsweise das unkritische RAN-Management aufgeführt, welches im Falle einer Störung nur sehr punktuelle Auswirkungen haben würde.	**Bitkom-Position**: Der Sicherheitskatalog »Liste der kritischen Funktionen« (Anlage 2 TR-03163) sollte an die Empfehlungen der 5G-Toolbox angepasst werden. **Begründung**: Die 5G-Technologie bringt per se ein deutlich höheres Sicherheitsniveau in öffentlich zugängliche TK-Netze. Insofern scheint es hier im Vergleich zu Netzen älterer Generationen nicht schlüssig, hier grundsätzlich von einer »erhöhten Kritikalität« zu sprechen. Die Abweichungen zwischen der 5G-Toolbox und dem nationalen Sicherheitskatalog führen zu großer Planungs- und Investitionsunsicherheit für die TK-Unternehmen und den damit verbundenen negativen Folgen für den Netzausbau und die Digitalisierung in Deutschland.
Sperrung des Anschlusses	**Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) ▪ **Hohe Zahlungsverzugsgrenze**: Die Anhebung der Sperrgrenze von 75 Euro auf 100 Euro (§ 61 Abs. 4 TKG) ist im EECC nicht vorgesehen.	**Bitkom-Position**: Die Anhebung der Sperrgrenze steht im Widerspruch zur Vollharmonisierung, die eine Verschärfung von Regelungen gerade nicht zulässt. **Begründung**: Die verhältnismäßig hohe Sperrgrenze erhöht das finanzielle Risiko für Anbieter durch steigende Zahlungsausfälle und erschwert das Forderungsmanagement. Zudem entsteht eine regulatorische Ungleichbehandlung im europäischen Binnenmarkt, da andere EU-Länder keine vergleichbare Anhebung vorsehen. Dies belastet insbesondere kleinere TK-Anbieter und verzerrt den Wettbewerb.

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Universaldienst/ Recht auf Versorgung	**Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) **TK-Mindestversorgungsverordnung** (TKMV) ▪ **Recht auf Versorgung**: Anstatt sich auf einen grundlegenden Universaldienst zu beschränken, hat Deutschland ein Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten eingeführt. ▪ **Einführung einer Maximallatenz**: Der deutsche Gesetzgeber hat in § 157 Abs. 3 TKG den Katalog der Mindestdienste um Teleheimarbeit und Verschlüsselungs-verfahren erweitert, ohne dies mit nationalen Besonderheiten begründet zu haben. Zudem wurde in § 157 Abs. 3 TKG festgelegt, dass nicht nur eine Mindest-bandbreite, sondern auch eine maximale Latenz einzuhalten ist. Weiterhin wurde das 80%-Kriterium eingeführt, welches den Festsetzungsspielraum weiter einschränkten. ▪ **Fester Turnus für TKMV-Überprüfung**: § 157 Abs. 4 TKG schreiben einen festen Turnus vor, innerhalb dessen die TKMV zu überprüfen ist. Diese starre Vorgabe findet sich nicht im EECC. Gleiches gilt für die neu eingeführte Forderung, dass ein Universaldienstanschluss auch die parallele Nutzung mehrerer Personen abdecken muss.	**Bitkom-Position**: Deutschland sollte das Universaldienstniveau an die europäischen Vorgaben anpassen. Dazu müssen Teleheimarbeit und Verschlüsselungsverfahren aus dem Katalog der Mindestdienste (§ 157 Abs. 3 TKG) gestrichen werden. Auch die dort verankerte Maximallatenz sollte aufgehoben werden. Ebenso sollte die turnusmäßige Überprüfung der TKMV (§ 157 Abs. 4 TKG), einschließlich der Anforderung hinsichtlich der parallelen Nutzung innerhalb eines Haushaltes, entfallen. **Begründung**: Die gesetzliche Erweiterung der Mindestdienste, die zusätzliche Qualitätsanforderung (Latenz) und die zusätzliche Anforderung der parallelen Nutzung durch mehrere Personen innerhalb eines Haushaltes weicht von den europäischen Vorgaben und der Umsetzung in allen übrigen Mitgliedstaaten ab. Dies führt zu einem unnötig hohen Universaldienstniveau in Deutschland. Insbesondere können Satelliten- und Mobilfunklösungen nicht uneinge-schränkt bei der Mindestversorgung verwendet werden. Dies führt in Einzelfällen zu einem teuren Festnetzausbau, obwohl die Mindestvorgaben des EECC auch mit drahtlosen Technologien erfüllt werden könnten. Darüber hinaus ist die im TKG verankerte Bestimmung, dass die BNetzA die Mindestversorgung jährlich zu überprüfen hat, nicht angemessen, da sich der Bandbreiten-Bedarf für die Pflichtdienst im Zeitablauf kaum verändert. Diese Anforderungen sind vielmehr politisch getrieben und führen dazu, dass sich die Anforderung in Deutschland immer weiter vom europäischen Niveau der Mindestanforderungen entfernen wird. Eine drahtlose Erbringung wird in Deutschland damit in wenigen Jahren voraussichtlich nicht mehr möglich sein, obwohl diese in anderen Mitgliedstaaten explizit gefördert wird. Die strengen Vorgaben zur Erschwinglichkeit führen dazu, dass der Erschwinglichkeitsmaßstab in Deutschland sehr niedrig ist, die TK-Anbieter unter Kosten Produkte anbieten müssen und eine Versorgung mit

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
			Satelliten ausscheidet, obwohl letztere erschwinglich im Sinne des EECC sind.
Zertifizierung kritischer Komponenten	**Network Equipment Security Assurance Scheme** Cybersecurity Certification Scheme (NESAS CSS) **Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) **COM(2020) 50 final** Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Sichere 5G-Einführung in der EU – Umsetzung des EU-Instrumentariums (5G-Toolbox)	**NESAS Cybersecurity Certification Scheme** (German Implementation) **Telekommunikationsgesetz** (TKG) – § 165 (4) TKG **BSI Technische Richtlinie TR-03163** ▪ **Deutscher Alleingang**: Zwar fordert der Implementierungsstandards NESAS CCS der GSMA generell eine Zertifizierungspflicht, aber es gibt derzeit kein EU-weites 5G-Zertifizierungsschemata. In Deutschland hat das BSI bereits ein NESAS CCS-GI (German Implementation) verabschiedet, das als nationale Anforderung nur in Deutschland gültig ist.	**Bitkom-Position**: NESAS CCS-GI (German Implementation) sollte dahingehend angepasst werden, dass Zertifizierungsmechanismen wie GSMA NESAS und 3GPP SCAS anerkannt werden, um einen nationalen Sonderweg zu vermeiden. Die Umsetzungsfrist des § 165 Abs. 4 TKG zum 01.01.2026 sollte verschoben werden. **Begründung**: Auf EU-Ebene gibt es derzeit keine Pflicht zur Zertifizierung. Der Implementierungsstandards NESAS CCS der GSMA sollte im Einklang mit den anderen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.

2 Gold-Plating in laufenden Umsetzungsverfahren

2.1 Banken- und Finanzdienstleistungen

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Abschluss von Restschuldver-sicherungsverträgen	**Richtlinie (EU) 2023/2225** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG (CCD2)	**Versicherungsvertragsgesetzes** (VVG) **Zukunftsfinanzierungsgesetz** (ZuFinG) ▪ **Wartefrist für Produktbündelung (§ 7a Abs. 5 VVG)**: Die CCD2 verpflichtet die Mitgliedstaaten ausdrücklich, den Abschluss eines Kreditvertrags in einem Bündel gemeinsam mit Restschuld-versicherungen zu erlauben. Kundinnen und Kunden soll also Darlehen und Versicherung zusammen abschließen dürfen. Diese Möglichkeit der Produkt-bündelung wird durch die nun im ZuFinG beziehungsweise VVG eingeführte siebentägige Wartefrist faktisch unmöglich gemacht.	**Bitkom-Position**: Die Wartefrist für Produktbündelung sollte gestrichen werden. Dafür bedarf es einer Änderung des § 7a Abs. 5 Versicherungs-vertragsgesetzes (VVG) in Art. 32 Abs. 2 Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG, BGBl. I 2023, Nr. 354, S. 37). **Begründung**: Mit dieser Regelung wurde eine »Cooling-Off«-Phase von sieben Tagen zwischen dem Abschluss eines Restschuldversicherungs-vertrags und dem Abschluss eines darauf bezogenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags festgelegt. Verbraucherinnen und Verbraucher haben in den ersten sieben Tagen keine Möglichkeit eines Versicherungsschutzes für ihren Kreditvertrag. Die Verunmöglichung eines gleichzeitigen Abschlusses eines Kredit-vertrags mit einer Restschuldversicherung führt zu erheblichem Mehr-aufwand für die Versicherungsunternehmen, da Kundinnen und Kunden erneut kontaktiert werden müssen und die Vorgänge nicht zeitgleich angelegt und bearbeitet werden können. Die Umsetzung ist auch ein großer Ertrags- und vor allem Wettbewerbsnachteil für die deutsche Versicherungswirtschaft gegenüber der europäischen Konkurrenz, verbunden mit entsprechenden volkswirtschaftlichen Nachteilen.
Geldwäsche (1:1 Mapping von vIBANs)	**Verordnung (EU) 2024/1620** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	**Aufsichtspraxis der BaFin** ▪ **1:1 Mapping von vIBANs**: Obwohl die Bestimmungen der Verordnung erst ab dem 10. Juli 2027 verbindlich anzuwenden sind, fordert die BaFin bereits heute ein 1:1 Mapping von virtuellen IBANs zu Endnutzern von Finanzinstituten.	**Bitkom-Position**: Zur Vereinheitlichung des europäischen Binnen- und Kapitalmarkts, sollte das vIBAN-Mapping bis zum Inkrafttreten der Bestimmung nicht verpflichtend sein. **Begründung**: Die Notwendigkeit der Erfüllung der Anforderungen der Verordnung zu unterschiedlichen Zeitpunkten in unterschiedlichem Umfang in den Mitgliedstaaten steht einer europäischen Harmonisierung

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
	und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010		und sinnvollen Implementierung der Regelungen entgegen und führt zu erheblichen Mehraufwänden für die Unternehmen.

2.2 Datenwirtschaft und Datenschutz

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Datenschutz-beauftragte	**Verordnung (EU) 2016/679** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)	**Beschäftigtendatengesetz** (BeschDG) ▪ **Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Benennung der/des Daten-schutzbeauftragten (§ 12 BeschDG-E)**: Die DSGVO sieht weder eine Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Benennung der/des Datenschutzbeauftragten noch eine Öffnung für eine solche Regelung durch die Mitgliedstaaten vor. Im Fall einer Blockade durch den Betriebsrat könnte dies dazu führen, dass ein Unternehmen keine/n Datenschutzbeauftragte/n benennen kann, obwohl es nach DSGVO zu einer Benennung verpflichtet wäre.	**Bitkom-Position**: Zur Wahrung der Europarechtskonformität sollte § 12 BeschDG-E gestrichen werden. **Begründung**: Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Benennung und Abberufung der/des Datenschutzbeauftragten würde zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die Verantwortung und Gestaltungshoheit der Unternehmen führen. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung der gebotenen Unabhängigkeit der/des Datenschutzbeauftragten, da dieser sowohl den Arbeitgeber als auch den Betriebsrat kontrollieren muss. Solche Regelungen bergen zudem ein hohes Konfliktpotential und Verzögerungsrisiken, etwa bei global tätigen Unternehmen und bei der Abberufung ungeeigneter Datenschutzbeauftragten. Auch überschreitet dies die vorgesehene Kompetenz der Mitgliedsstaaten. Stattdessen befürworten wir ein Informations- oder Anhörungsrecht, das die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten, die Arbeitgeberverantwortung und die Europarechtskonformität wahrt.
Prüfung der Verhältnismäßigkeit	**Verordnung (EU) 2016/679** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)	**Beschäftigtendatengesetz** (BeschDG) ▪ **Umkehr der Risikoverteilung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 7 BeschDG-E)**: Während Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nur verlangt, dass »die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen«, fordert die zentrale Rechtsgrundlage § 3 Abs. 1 Ziff. 7 BeschDG-E, dass (umgekehrt) die Interessen des Arbeitgebers überwiegen müssen. Begründet wird dies pauschal	**Bitkom-Position**: Es sollte von der Einführung zusätzlicher Kriterien zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit abgesehen werden. Dementsprechend sollte § 3 Abs. 1 Ziff. 7 BeschDG-E gestrichen werden. **Begründung**: Die Einführung des Kriteriums, dass die Interessen des Arbeitgebers überwiegen müssen, geht über die Anforderungen der DSGVO hinaus. Das Kriterium der »Erforderlichkeit« beinhaltet bereits eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der die Interessen der betroffenen Beschäftigten angemessen berücksichtigt werden. Das zusätzliche Merkmal des »Überwiegens« verkompliziert die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung erheblich und schafft ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, das der DSGVO fremd ist. Insbesondere für konkrete

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
		damit, dass sich »die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit« bei der Verarbeitung nach diesem Tatbestand »typischerweise besonders stark auswirkt« und deshalb für ein angemessenes Schutzniveau eine »grundsätzliche Umkehr der Risikoverteilung« erforderlich ist (vgl. S. 41 RefE). Die DSGVO versteht den Begriff des »berechtigten Interesses« sehr weit, § 3 Abs. 1 Ziff. 7 BeschDG-E hingegen beschränkt es auf »berechtigte betriebliche oder dienstliche Interessen«.	Fallkonstellationen wie die Feststellung der Eignung eines Beschäftigten für eine Tätigkeit ist das Merkmal nicht praktikabel.

2.3 E-Commerce

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Verbraucherkredite, Verbraucherverträge	**Richtline (EU) 2023/2225** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG27 (CCD2)	**CCD2-Umsetzungsgesetz** ▪ **Einschränkung des Rechnungskauf**: Die Umsetzung der CCD2 droht die bei Verbraucher und Verbrauchern beliebten Modelle des Rechnungs- und Ratenkaufs regulatorisch einzuschränken und die bürokratische Belastung durch hohe Anforderungen bei der Bonitätsprüfung zu erhöhen. Dabei wäre es essentiell, insbesondere bei niedrigen Volumina die freie Wahl von Finanzierungsangeboten zu ermöglichen und keine zielwidrigen bürokratischen Hürden einzuführen. ▪ **Einführung einer Login-freien Widerrufsfunktion**: Der aktuelle Diskussionsentwurf des BMJ sieht vor, dass die Widerrufsfunktion grundsätzlich auch ohne Login erreichbar sein muss. Die Vorgabe zur Anzeige einer Widerrufsschaltfläche außerhalb eines Login-Bereichs ergibt sich nicht aus der EU-Richtline. Vielmehr wird die Möglichkeit eines Logins zwecks Identifizierung der Kundinnen und Kunden in den Erwägungsgründen explizit als zulässige Art der Identifizierung genannt wird.	**Bitkom-Position**: Der deutsche Gesetzgeber sollte alle Proportionalitätselemente der CCD2 so umsetzen, dass nach wie vor die freie, flexible Wahl von Finanzierungs-möglichkeiten durch Verbraucherinnen und Verbrauchern innerhalb eines sicheren Rahmens möglich ist. Dazu zählt auch der Erhalt des Rechnungs- und Ratenkaufs. Das BMJ muss sicherstellen, dass der Zusatz des aktuellen Diskussionsentwurfes, wonach »wenn und soweit auch der Vertrag ausschließlich mit der Einrichtung eines Kundenkontos geschlossen werden kann, [...] die Bereitstellung der Widerrufsfunktion im Login-Bereich ausreichend [ist]«, auch im finalen Gesetz erhalten bleibt. **Begründung**: Die am 19. November 2023 in Kraft getretene Neufassung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie, die bis zum 20. November 2025 in deutsches Recht umgesetzt werden muss, lässt aufgrund teils weiter Formulierungen zu, dass es bei einer Umsetzung zu einer Überregulierung des Verbraucherkreditrechts kommen kann. Dies würde im Ergebnis nicht nur die deutschen Händler und Plattformen im E-Commerce empfindlich treffen, sondern auch die Freiheiten und Flexibilität der Verbraucher einschränken ohne Überschuldung zielgerecht zu bekämpfen. So würden Einschränkungen im Rechnungskaufs dazu führen, dass diese vom BSI empfohlene, sichere, liquiditätsschonende und in Deutschland äußerste beliebte Zahlungsmethode Verbraucherinnen und Verbrauchern künftig nicht mehr angeboten werden kann. Die Einführung einer Login-freien Widerrufsfunktion hingegen widerstrebt dem Prinzip der Datensparsamkeit, weil Bestelldaten der Kundinnen und Kunden erneut erfasst werden müssen. Da beim Widerruf einzelner Produkte genau nachvollziehbar sein muss, um welchen konkreten Kauf aus der Bestellhistorie es sich handelt, könnte eine Abweichung von der

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
			EU-Richtlinie sehr große praktische Probleme für Händler-Marktplätze und auch Kunden bedeuten.

2.4 Nachhaltigkeit

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Anbieten oder Bereitstellen von Batterien	**Verordnung (EU) 2023/1542** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG	**Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz** (Batt-EU-AnpG) ▪ **Neue Pflicht für Online-Plattformen (§ 4 Abs. 4 BattDG-E)**: § 4 Abs. 4 BattDG-E sieht eine neu einzuführende Pflicht für Anbieter von Online-Plattformen vor, wonach sie das Anbieten oder Bereitstellen von Batterien nicht ermöglichen dürfen, wenn der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist. Diese Pflicht ist bußgeldbewehrt bis zu 100.000 Euro. In der Batterieverordnung existiert jedoch keine Pflicht für Anbieter von Online-Plattformen.	**Bitkom-Position**: Die Regelung in § 4 Abs. 4 BattDG-E sollte ersatzlos gestrichen werden. **Begründung**: Die Batterieverordnung (EU) 2023/1542 ist am 17. August 2023 in Kraft getreten und löst die alte Batterierichtlinie 2006/66/EG ab. Der Wechsel zur Verordnung dient insbesondere dazu, Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Integrität des Binnenmarktes zu wahren. Aufgrund dieser Vollharmonisierung sind nationale Ausnahmeregelungen unzulässig. Die Pflicht führt dazu, dass Anbieter von Online-Plattformen vor dem Freischalten jedes Angebotes einer Batterie die Registrierungsnummer des Herstellers bzw. Bevollmächtigten vom jeweiligen Händler abfragen und überprüfen müssen. Dies führt zu höheren Kosten, administrativen Mehraufwand und einer Verzerrung des Binnenmarkts.
Lieferketten-sorgfaltspflicht	**Richtlinie (EU) 2024/1760** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (CSDDD)	**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** (LkSG) ▪ **Vorwegnahme der EU-Regelung**: Während die CSDDD von 2027 – 2029 in Abhängigkeit von Mitarbeiterzahl und Mindestumsatz gestaffelt in Kraft tritt, gilt das LkGS schon seit 2023 – 2024, und zwar ohne Bezug auf Mindestumsatz. Dabei muss für jeden unmittelbaren Zulieferer eine Risikoermittlung durchgeführt werden, während die CSDDD bei der Frage nach einer Risikoermittlung relevanten Risikofaktoren berücksichtigt werden.	**Bitkom-Position**: Die Regelungen im LkSG, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeiterzahl und des Mindestumsatz sowie der relevanten Risikofaktoren, sollten an die CSDDD angepasst werden. **Begründung**: Die Belastungen durch das LkSG treffen die deutsche Wirtschaft 4 – 5 Jahre früher als europäische Wettbewerber. Gleichzeitig trifft die LkSG auch kleinere Unternehmen, die besonders unter dem Wettbewerbsnachteil leiden. Wenn die LkSG nicht zeitnah angepasst wird, besteht das Risiko, dass die für Deutschland nachteiligen LkSG-Regelungen durch das Verschlechterungsverbot gemäß Art. 1 Abs. 2 CSDD zementiert werden.

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Nachhaltigkeits-berichterstattung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	**Richtlinie (EU) 2022/2464** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltig-keitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)	**CSRD-Umsetzungsgesetz** ▪ **Pflicht zur Nachhaltigkeits-berichtserstattung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung**: Der deutsche Regierungsentwurf bezieht sich im Gegensatz zur EU-Richtlinie für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nicht auf Nettoumsatzerlöse, sondern macht Bruttobeiträge zum maßgeblichen Kriterium für die CSRD-Berichtspflicht.	**Bitkom-Position**: Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sollte auch im deutschen Umsetzungsgesetz mit einem Bezug auf Nettoumsatzerlöse geregelt werden. **Begründung**: Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der CSRD würde sowohl Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in der Rechtsform der AG als auch andere Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (z.B. Sozialpartnermodelle) mit unverhältnismäßiger Nachhaltigkeitsberichterstattung belasten.

2.5 Telekommunikation und Netze

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Antragsablehnung aufgrund von Nicht-Meldung der geplanten Baumaßnahme an den Baustellenatlas	**Verordnung (EU) 2024/1309** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) ▪ **Verfahren über die Erteilung von Genehmigungen**: GIA Art. 7 Abs. 4 sieht vor, dass die zuständigen Behörden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang Anträge auf Genehmigungen ablehnen können, für die der Betreiber, der diese Genehmigung beantragt, die Mindestinformationen betr. die geplante Baumaßnahme (gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 GIA) nicht über eine zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt hat. *Diese Option sieht das TKG bisher nicht vor.*	**Bitkom-Position**: Die Kann-Bestimmung aus Art. 7 GIA sollte nicht umgesetzt werden. **Begründung**: Die Kann-Bestimmung würde Genehmigungsverfahren verlangsamen, anstatt sie zu beschleunigen. Zudem ist Mehrwert der geforderten, anlasslosen Transparenz über geplante Baumaßnahmen gegenüber dem Status quo im TKG ist sehr fraglich.
Genehmigungen nach Denkmal- und Naturschutzrecht	**Verordnung (EU) 2024/1309** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)	**Denkmal- und Naturschutzrecht der Bundesländer** ▪ **Genehmigungen**: Nach Art. 7 Abs. 8 GIA können die Mitgliedsstaaten denkmal- oder naturschutzrechtliche Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen oder zugehörigen Einrichtungen verlangen.	**Bitkom-Position**: Die Kann-Bestimmung des GIA sollte möglichst restriktiv umgesetzt werden. Auch sollte das Denkmal- und Naturschutzrecht gestrafft und harmonisiert werden, und insbesondere im TKG klargestellt werden, dass der TK-Netzausbau im überragenden öffentlichen Interesse liegt. **Begründung**: Der GIA darf nicht dazu führen, dass in Deutschland zusätzliche/neue Genehmigungsanforderungen aus den genannten Gründen eingeführt werden, da dies den Ausbau verlangsamt, statt zu beschleunigen.

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Gigabit-Grundbuch (allgemein)	**Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) ▪ **Einführung des Gigabit-Grundbuchs**: Der EECC sieht kein umfassendes »Gigabit-Grundbuch« vor, sondern definiert einzelne Anlässe und Zwecke für Datenerhebungen und -verwendungen. Im Gegensatz dazu gehen der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen (z.B. im Entwurf TK-NABEG) gehen weit über EU-Vorgaben hinaus.	**Bitkom-Position**: Ausgewogene Balance zwischen Sicherheit und Transparenz im Gigabit-Grundbuch schaffen. Unnötige bürokratische Berichtspflichten abschaffen. **Begründung**: Die Regelung führt zu hohem Bürokratieaufwand und zusätzlichen Meldepflichten für die datenliefernden Unternehmen. Auch entstehen hohe Sicherheitsrisiken durch die Bündelung und Transparenz von Daten über kritische Infrastrukturen, nicht nur für TK, sondern für alle Versorgungsnetze. Zudem sind »Datendrehscheiben« europarechtlich nicht vorgeschrieben und als »zentrales Instrument für einen flächendeckenden Gigabitausbau bis 2030« (so das BMDV) nicht belegt. Letztlich werden nur staatliche Informationstools geschaffen, die im Markt bereits vorhanden (und besser) sind, und deren Nutzen völlig unklar bleibt.
Transparenz über geplante Baumaßnahmen	**Verordnung (EU) 2024/1309** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastruktur-verordnung) (GIA)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) ▪ **Ausnahmemöglichkeiten von der Transparenzpflicht**: GIA Art. 6 Abs. 2 regelt verschiedene Ausnahmemöglichkeiten auf MS-Ebene für die in Abs. 1 geregelte Transparenzpflicht. § 142 TKG setzt die BCRD-Vorgängerregelung um, und regelt, dass Informationen zu geplanten Baumaßnahmen (nur) auf konkreten Antrag Dritter zur Verfügung gestellt werden müssen, unter engen Bestimmungen inkl. Ablehnungsgründen.	**Bitkom-Position**: Bei der GIA-Umsetzung muss von den Ausnahmemöglichkeiten des Art. 6 Abs. 2 weitestmöglich Gebrauch gemacht werden. Anderenfalls würde Gold-Plating betrieben. Zudem sollten keine detaillierten Informationen (etwa straßenkonkrete Angabe des Ausbaugebiets) verlangt werden. **Begründung**: Ziel der GIA-Umsetzung sollte es sein, Lieferverpflichtungen möglichst zu reduzieren, da eine weite Anwendung der Ausnahmen reduzierter Datenlieferaufwand für die TKUs bedeutet. Im Gegensatz dazu ist kein Mehrwert erkennbar, wenn nicht von den angebotenen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

3 Weitere Möglichkeiten zur Harmonisierung des Binnenmarkts

3.1 Banken- und Finanzdienstleistungen

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Prozess der Aktienbegebung	**Richtlinie (EU) 2017/1132** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts	**Aktiengesetz** (AktG) ▪ **Einschränkung bei der Registereintragungen**: Die Wirksamkeit einer Kapitalerhöhung durch Hauptversammlungsbeschluss oder durch Nutzung eines genehmigten Kapitals hängt von der Eintragung in das Handelsregister ab. Die Eintragung dauert oft mehrere Tage oder sogar Wochen. Im Gegensatz dazu erfolgen Registereintragungen im Ausland oft noch am selben Tag. Bei der Ausgabe von Bezugsaktien im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung entstehen die Aktien sofort mit der Ausgabe.	**Bitkom-Position**: Eine notarielle Bescheinigung über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an das Barkapital würde die sofortige Wirksamkeit der Kapitalmaßnahme ermöglichen und eine schnellere Ausgabe der neuen Aktien erlauben. Mit der sofortigen Benachrichtigung des Handelsregisters durch die Notarin/den Notar und dem Vollzug durch das zuständige Registergericht bleibt sichergestellt, dass alle Unternehmensdaten zugänglich bleiben. **Begründung**: Die Transaktionen müssen vorhersehbarer und flexibler gestaltet werden, damit die Unternehmen eine sichere und vorhersehbare Eigenkapitalfinanzierung erhalten. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft setzt sich möglichen Haftungsrisiken aus, wenn er beschließt, die durch eine Kapitalerhöhung erhaltenen Barmittel zu verwenden, bevor die Kapitalerhöhung eingetragen ist. Erfolgt die Eintragung nicht innerhalb der im Zeichnungsschein festgelegten verbindlichen Frist, wäre das Unternehmen verpflichtet, die Einlage an die Zeichner zurückzuzahlen. Darüber hinaus können die Aktionärinnen und Aktionäre bis zur Eintragung nicht über die Aktien verfügen oder sie an der Börse handeln.
Ausschluss des Bezugsrechts	**Richtlinie (EU) 2017/1132** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts	**Aktiengesetz** (AktG) ▪ **Definition des »nicht wesentlichen Unterschreitens« des Börsenkurses**: Das AktG führt den Begriff des »nicht wesentlichen Unterschreitens« des Börsenkurses ein, ohne dafür einen klaren Grenzwert zu definieren. Ein solcher	**Bitkom-Position**: Der Begriff des »nicht wesentlichen Unterschreitens« des Börsenkurses sollte beibehalten, aber um die Klarstellung ergänzt werden, dass ein Unterschreiten von bis zu 10 Prozent in jedem Fall nicht wesentlich ist. **Begründung**: Die Beurteilung der Angemessenheit des Ausgabepreises der neuen Aktien ist noch unklar. Da dem vereinfachten Bezugsrechtsausschluss der Gedanke zugrunde liegt, dass die Altaktionäre, deren Bezugsrecht ausgeschlossen wurde, Aktien über die Börse erwerben

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
		Begriff ist in der EU-Richtline nicht vorgesehen.	können, ist es sachgerecht und zweckmäßig, auf den Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises abzustellen. Die derzeitige Rechtsunsicherheit um den unbestimmten Rechtsbegriff »wesentlich unter dem Börsenpreis« für die Frage der Angemessenheit des Ausgabepreises belastet die Unternehmen und verhindert eine effiziente Nutzung des genehmigten Kapitals als kurzfristiges Mittel der Unternehmensfinanzierung.
Finanzberichte in englischer Sprache	**Richtlinie (EU) 2017/1132** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts	**Handelsgesetzbuch** (HBG) ▪ **Sprachregelung für Jahres- und Konzernabschlüsse**: Jahres- und Konzernabschlüsse müssen für Unternehmen mit Sitz in Deutschland nach §244 HGB in deutscher Sprache erstellt werden. In anderen Mitgliedsstaaten, z.B. Luxemburg, ist auch eine Erstellung in Englisch möglich.	**Bitkom-Position**: Änderung des § 244 HGB dahingehend, dass der Jahresabschluss sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache erstellt werden kann. **Begründung**: Englisch ist auch in der EU eine Amtssprache. In einer Arbeitswelt, die auch zu einem großen Teil aus ausländischen Fachkräften besteht, wäre es einfacher, effizienter und kostengünstiger, wenn der Abschluss auch in englischer Sprache verbindlich erstellt werden könnte. Dies hilft auch den Unternehmen, auf dem Arbeitsmarkt international wettbewerbsfähig zu sein und den Kampf, um Talente nicht durch eine Sprachbarriere zu verlieren.

3.2 Datenwirtschaft und Datenschutz

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden	**Verordnung (EU) 2016/679** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)	**Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG) ▪ **Öffnungsklausel nach Art. 51 DSGVO**: Deutschland nutzt die Öffnungsklauseln zur Schaffung von 17 Datenschutz-beauftragten der Bundesländer sowie der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Hinzu kommen die Datenschutzstellen der katholischen und evangelischen Kirchen, sowie weitere Verpflichtungen durch Berufsordnungen oder sektorspezifische Regulierungen (z.B. Landeskranken-hausgesetze).	**Bitkom-Position**: Um die Rechtssicherheit und Effizienz sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen zu erhöhen, ist eine Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht für nicht-öffentliche Stellen notwendig. **Begründung**: Die DSGVO enthält mehr als 60 Öffnungsklauseln, die es den Mitgliedstaaten erlauben, wesentliche Aspekte national zu lösen, die nicht ausdrücklich allein der DSGVO vorbehalten sind. Die breite Nutzung der Öffnungsklauseln sorgt insbesondere bei der Vielzahl der Datenschutzstellen für Verwirrungen und Rechtsunsicherheit. Auch die weiterhin bestehende Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das mit der DSGVO in einem komplizierten Regel-Ausnahme-System steht, verkompliziert die Rechtsanwendung.

3.3 E-Commerce

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Digitaler Produktpass; Lieferkette	**Verordnung (EU) 2024/1781** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG	**Aktionsplan der Bundesregierung zu E-Commerce** ▪ **Umlagerung der Pflichten des Digitalen Produktpass (DPP) auf Onlinehandelsplattformen**: Der Aktionsplan der Bundesregierung zu E-Commerce (S. 8) sieht vor, dass die EU-Kommission prüft, inwiefern Onlinehandelsplattformen die Pflicht auferlegt werden kann, die Angaben im DPP auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen. Dies ist bislang in der Ökodesign-VO nicht vorgesehen. Damit würden deutschen und europäischen Herstellern und Dienstleistern Verpflichtungen, Kosten und Haftungsrisiken auferlegt werden, die eigentlich die Hersteller aus dem nicht-EU-Ausland tragen müssten.	**Bitkom-Position**: Von der Einführung (bzw. Prüfung) einer Pflicht für Onlinehandelsplattformen, die Herstellerangaben im DPP auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen, sollte abgesehen werden. **Begründung**: Die Ökodesign-Verordnung ist seit dem 18. Juli 2024 in Kraft. Sowohl die technische als auch die inhaltliche Umsetzung insbesondere des DPP werden derzeit noch erarbeitet bzw. erfordern noch eine Reihe von delegierten Verordnungen für die verschiedenen Produktgruppen (insbesondere produktgruppenspezifische Anforderungen an den DPP). Die Erweiterung erlegt europäischen Akteuren Verpflichtungen/Haftung auf, die eigentlich Hersteller aus dem nicht-EU-Ausland tragen müssen. Damit werden einerseits europäische Akteure benachteiligt, da diese sich nicht den Kosten entziehen können, die mit der Verpflichtung verbunden sind, wenn Hersteller aus dem nicht-EU-Ausland nicht greifbar sind. Dies würde die europäische Wirtschaft schwächen.

3.4 Telekommunikation und Netze

Regelungsbereich	EU-Vorgabe	Gold-Plating Deutsche Umsetzung	Erläuterung
Häufigkeit von Datenerhebungen	**Richtlinie (EU) 2018/1972** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC)	**Telekommunikationsgesetz** (TKG) ▪ **Intervall zu den Erhebungen zum Netzausbau**: EECC Art. 22 sieht vor, dass geografische Erhebungen zum Netzausbau mindestens alle 3 Jahre auf den neuesten Stand gebracht werden. In der deutschen Praxis erfolgt Aktualisierung gegenwärtig halbjährlich bzw. quartalsweise.	**Bitkom-Position**: Bei zukünftigen Gesetzesänderungen sollte keine weitere Verkürzung der Aktualisierungsintervalle erfolgen, sondern eine jährliche Erhebung ist für die Ermittlung des Ausbaustands ausreichend. **Begründung**: Eine weitere Verkürzung der Aktualisierungsintervalle würde zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeuten – ohne, dass dadurch der Netzausbau beschleunigt wird.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber
Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner
Sophie Vogt-Hohenlinde | Leiterin Public Affairs
T +49 30 27576-147 | s.vogt-hohenlinde@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium
AK Public Affairs

Copyright
Bitkom 2025
Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.

bitkom.org